

Inhalt

Vorwort	2
Westernreitabzeichen 10 (WRA 10) – Umgang mit dem Pferd/Bodenarbeit.....	4
Westernreitabzeichen 9 (WRA 9) – Umgang mit dem Pferd – Trail an der Hand	5
Ausrüstungsbestimmungen WRA 8,7,6,5 (Reitprüfungen) Ausrüstung von Reiter und Pferd	7
Westernreitabzeichen 8 (WRA 8) – Western Horsemanship.....	9
Westernreitabzeichen 7 (WRA 7) – Reiten Trail	10
Westernreitabzeichen 6 (WRA 6) – Gelände und Natur-Trail.....	12
Westernreitabzeichen 5 (WRA 5) – Horse and Dog.....	14
Pferdeführerschein Umgang	16
Westernreitabzeichen 4 (WRA 4).....	23
Westernreitabzeichen 3 (WRA 3).....	25
Westernreitabzeichen 2 (WRA 2).....	28
WRA 2 (aufgrund von Turniererfolgen).....	30
Westernreitabzeichen Gold	31
Westernreitabzeichen Platin.....	33
Gültiger Umrechnungsschlüssel für die Abzeichenprüfungen	32
Regelungen zur Kombination von Kursen	34



Vorwort

Die Durchführung und Prüfung der Abzeichen im Pferdesport sowie Zulassungsvoraussetzungen und Rahmenbedingungen werden durch die Bestimmungen der APO 2020 geregelt.

Das Merkblatt ist Bestandteil der APO und wird regelmäßig weiterentwickelt.

Die Westernreitabzeichen sollen den Bewerbern die Möglichkeit geben, je nach Ausbildungsstand und Interesse entsprechende Abzeichen abzulegen. Das Ziel der Lehrgänge ist es, den Reitern umfassende theoretische und praktische Fähigkeiten sowie Horsemanship zu vermitteln.

Das Reitabzeichen-System stellt vorrangig eine Ausbildungsüberprüfung dar, unabhängig vom Turniersport- oder Wettkampfgedanken. Besonders hier ist die Rolle des Ausbilders und Prüfers maßgeblich entscheidend für den weiteren Werdegang der einzelnen Reiter.

Reiten lernen in kleinen Schritten – das ist der Gedanke der Reitabzeichen. In den Abzeichen 10 bis 5 werden die Grundlagen des Westernreitens gelehrt und geprüft. Diese Abzeichen können in beliebiger Reihenfolge und auch mehrfach abgelegt werden.

Die Abzeichen 4 bis 2 bauen aufeinander auf und sind weiterführende Abzeichen. Das WRA in Gold wird von der EWU aufgrund von herausragenden Turniererfolgen des Reiters auf EWU-Turnieren verliehen.

Eine wohlwollende, positive Prüfungsatmosphäre und die Wertschätzung der einzelnen Prüfung sind ebenso wichtig wie die Sicherung der Qualität des Vorbereitungslehrgangs und der einzelnen Abzeichen-Prüfungen.

Die Abzeichen sind bewusst für Einsteiger, Wiedereinsteiger, Fortgeschrittene, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene angelegt und werden altersgerecht geprüft.

Für alle Abzeichen gilt:

Wer kompensatorische Hilfsmittel benötigt, muss dies mit einem Sportgesundheitspass begründen oder das mit dem Richter/Prüfer abstimmen.

Wenn offene Fragen zu den Abzeichen auftauchen, bitten wir darum die Geschäftsstelle der EWU zu kontaktieren, damit diese beantwortet werden können und das Merkblatt weiter verbessert werden kann.

Für die Durchführung der Prüfungen gibt es ein Merkblatt für Richter und Prüfer, das finden Sie auf der EWU Homepage (www.westernreiter.com)

Webinare als Bestandteil von APO Lehrgängen der EWU

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden in APO Lehrgängen einen Teil des theoretischen Unterrichts optional in einem Online-Seminar zu vermitteln.

Damit der Praxisteil in den Lehrgängen nicht zu kurz kommt, gibt die EWU folgende Regelung vor:

- (1) Es dürfen maximal 25 % der Lehreinheiten des APO Lehrgangs als Online-Seminar angeboten werden, 75 % der LE müssen in der Praxis vermittelt werden.
- (2) Jedem Trainer wird überlassen, welche Inhalte er als Online-Seminar anbietet – der BGS ist ein Lehrgangsplan zu übermitteln, aus dem hervorgeht, welche Themen als Online- Seminar angeboten werden und welche in der Präsenzzeit unterrichtet werden.
- (3) Das Online-Seminar ist Bestandteil des jeweiligen Lehrgangs, der durch einen Lehrgangsleiter angeboten wird.
Da die Themen der Online-Seminare vom Lehrgangsleiter frei wählbar sind, kann ein Teilnehmer nicht das Webinar bei Trainer X buchen und den Präsensteil bei Trainer Y, da die Inhalte voneinander abweichen können.

Regelung zu Richtern und Prüfern in einem APO Lehrgang:

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet bei Anmeldung des Lehrganges bei der GS die Richter und/oder Prüfer zu benennen.
- (2) Es wird ein schriftlicher Vertrag zwischen APO Lehrgangsveranstalter und dem Richter/Prüfer abgeschlossen.
- (3) Sollte ein Richter oder Prüfer vor der Prüfung ausfallen, so muss ein Ersatzrichter oder Prüfer bestellt werden.

➔ **EWU Richter bzw. Prüfer der die Prüfungsunterlagen von der BGS zugesendet bekommt, ist für die Rücksendung, nach erfolgter Prüfung verantwortlich. Ist die Zusendung an den Veranstalter erforderlich, aufgrund der Anwesenheit eines FN Richters, ist der Veranstalter für die Prüfungsunterlagen verantwortlich.**

Westernreitabzeichen 10 (WRA 10) – Umgang mit dem Pferd/Bodenarbeit

§ 4500 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Zugelassen werden alle Bewerber, die an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang (mindestens 16 LE) teilgenommen haben und vom Lehrgangsleiter zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) Alle Pferde, Stuten und Wallache ab 4 Jahren; Hengste sind nicht zugelassen.

§ 4501 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

(1) Praktische Teilprüfung

Motivationsabzeichen: Gebrauch der Stimme erlaubt, Loben des Pferdes erlaubt

- Arbeiten des Pferdes an der Hand in einer Bodenaufgabe, am kurzen oder auch am langen Seil, Schritt und Trab, Wendungen, Rückwärtsrichten, Aufnehmen der Hufe etc. und das Aufstellen des Pferdes für den Prüfer gemäß einer Showmanship-Aufgabe.
- Die Prüfungsaufgabe soll vom Lehrgangsleiter entworfen und vom Richter/Prüfer genehmigt werden.
- Als Ausrüstung ist erlaubt: ein Halfter mit Führkette (gemäß einer Showmanship- Ausrüstung) oder Knotenhalfter mit einem Führseil von ca. 4 m Länge oder Halfter und Stick/Gerte.

Pferd: Halfter mit Führseil oder Knotenhalfter nur mit Führseil ist erlaubt. Zum Anbinden kann ein Anbinde Strick mit Panikhaken und ein normales Halfter (kein Knotenhalfter) verwendet werden. Bei der Bodenarbeit sind Führstricke mit Panikhaken nicht erlaubt. Wenn man mit einem Halfter und einer Führkette arbeitet wird es von links geführt.

Vorsteller: feste Schuhe /Boots (keine Sportschuhe), lange Hose, Bluse oder Pullover mit langen Ärmeln, Handschuhe empfohlen

(2) Theoretische Teilprüfung

- Grundkenntnisse in Pferdeverhalten und Umgang mit dem Pferd
Entwicklungsgeschichte des Pferdes, Instinkte des Pferdes, Herdenverhalten, Sinnesorgane des Pferdes, Führen bei Begegnung zweier Pferde, Wenden des Pferdes in der Stallgasse/auf dem Hof/in der Reitbahn usw., Loslassen eines Pferdes auf der Weide/ Paddock. Richtiges Anbinden des Pferdes
- Ethische Grundsätze und Tierschutz
- Pferdepflege
Wie putzt man, was gehört in einen Putzkoffer, wozu dient das Putzen durch den Menschen, Langhaarpflege, Waschen des Pferdes, Hufpflege (Hufbeschlag)
- Unfallverhütung

§ 4502 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A, mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz, erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4503 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz und dem Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Ethik des Richtens“ oder durch einen EWU-Richter oder -Prüfer abgenommen.

§ 4504 Prüfungsergebnis

- (1) Für die Bewertung sind der sichere und harmonische Umgang mit dem Pferd und die theoretischen Kenntnisse ausschlaggebend.
- (2) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

Nichtbestehen:

- Der Vorsteller verliert die Kontrolle über das Pferd
- Falsche Ausrüstung und fehlerhafte Handhabung, Einsatz von Gerte oder Stick als Bestrafung des Pferdes

§ 4505 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind.

Westernreitabzeichen 9 (WRA 9) – Umgang mit dem Pferd/ Trail an der Hand

§ 4506 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Zugelassen werden alle Bewerber, die an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang (mindestens 16 LE) teilgenommen haben und vom Lehrgangsleiter zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) Alle Pferde, Stuten und Wallache ab 4 Jahren; Hengste sind nicht zugelassen.

§ 4507 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

(1) Praktische Teilprüfung

- Vorstellen des Pferdes an der Hand in einer Prüfungsaufgabe, die mindestens sechs Bodenhindernisse im Schritt und Trab (optional das Verladen eines Pferdes) enthalten kann. **Bodenhindernisse: (siehe auch EWU Regelbuch)**
- Die Prüfungsaufgabe soll vom Lehrgangsleiter entworfen und vom Richter/Prüfer genehmigt werden.
- Als Ausrüstung ist erlaubt: ein Halfter mit Führkette (gemäß einer Showmanship-Ausrüstung) oder Knotenhalfter mit einem Führseil von ca. 4 m Länge und ggf. einem Stick oder einer Gerte.

Panikhaken sind in der Bodenarbeit nicht erlaubt, es wird empfohlen ein Knotenhalfter ein Führseil ohne Karabiner oder Bullsnap zu verwenden. Der Lehrgangsleiter soll den Teilnehmern beim Anpassen der geeigneten Ausrüstung helfen.

Vorsteller: feste Schuhe /Boots (keine Sportschuhe), lange Hose, Bluse oder Pullover mit langen Ärmeln, Handschuhe empfohlen.

(2) Theoretische Teilprüfung (siehe WRA 10)

- Grundkenntnisse in Pferdeverhalten und Umgang mit dem Pferd, sowie Pferdepflege, -haltung, -gesundheit, -fütterung
- Tiertransportverordnung

Sicherheitscheck des Pferdeanhängers, Pferd für den Transport vorbereiten (Pferd Transportgamaschen oder Bandagen anlegen, Pferd den Temperaturen entsprechend eindecken, Pferd evtl. Schweif-Schoner anziehen, Pferd im Transporter richtig anbinden). Pferd verladen - Richtige Reihenfolge der Schritte beim Verladen/Ausladen

Wichtig: Alle Personen, die beim Verladen helfen, sollten immer Handschuhe und festes Schuhwerk tragen. Sicherheit!

- Unfallverhütung
- Ethische Grundsätze und Tierschutz

§ 4508 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU- Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4509 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/ BLSV- Trainerlizenz und dem Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Ethik des Richtens“ oder durch einen EWU-Richter oder -Prüfer abgenommen.

§ 4510 Prüfungsergebnis

- (1) Für die Bewertung sind der sichere und harmonische Umgang mit dem Pferd und die theoretischen Kenntnisse ausschlaggebend.
- (2) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

Nichtbestehen:

- von 6 Hindernissen müssen mindestens 4 überwunden werden (mehrere Versuche sind erlaubt)
- der Vorsteller verliert die Kontrolle über das Pferd
- falsche Ausrüstung und fehlerhafte Handhabung
- Einsatz von Gerte oder Stick als Bestrafung des Pferdes

Es ist nicht wie in einer Trail Prüfung gescort.

Die Hindernisse sollen in einer angemessenen Zeit überwunden werden.

Nach mehrfachem Verweigern kann der Richter den Teilnehmer zum nächsten Hindernis schicken

§ 4511 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind.

Ausrüstungsbestimmungen WRA 8,7,6,5 (Reitprüfungen)

Ausrüstung von Reiter und Pferd

Diese Abzeichen können auch in klassischer Ausrüstung von Reiter und Pferd absolviert werden, eine Vermischung der Ausrüstung beider Reitweisen ist nicht gewünscht. Der Lehrgangsleiter soll die Teilnehmer in der Wahl der Ausrüstung beraten und ggf. entscheiden mit welcher Ausrüstung der Teilnehmer zur Prüfung antritt.

Reithelm (europäische Norm EN 1384). Ein Fahrradhelm genügt den Anforderungen nicht. Das Tragen eines Reithelms ist für alle Teilnehmer Pflicht.

(1) Reiter Western:

- Ein langärmeliges Hemd/Bluse, bzw. ein langärmeliger Pullover (hochgekrempelte Ärmel sind nicht erlaubt) oder langärmelige Jacke und eine lange Hose; Chaps oder Chinks erlaubt.
- Stiefel, Westernstiefel oder Stiefeletten, die über den Fußknöchel reichen und einen Absatz haben.
- Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein!

Zusätzlich erlaubt (Western und Klassisch):

- Sporen: Westernradsporen sowie Sporen, die in einer Kugelform enden, deren Durchmesser mind. 1,5 cm beträgt.
- Oder eine lange Dressurgerte (1m -1,30m) dann anstatt der Sporen

(2) Reiter Klassisch:

- Beliebiger, zweckmäßiger Reitanzug mit Stiefelhose und Stiefeln bzw. Jodhpur Hose und Stiefeletten
- Sporen, sofern sie bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Dornlänge max. 4,5 cm (inkl. Rädchen). Der Sporn ist so zu verschnallen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.
- Gerte
- Die Kleidung muss sauber und ordentlich sein!

(3) Pferde Western:

- Westernsattel, Wander- oder Distanzsattel – Sättel auf Sicherheit überprüfen!
- Zugelassene Zäumung – siehe EWU Regelbuch, wobei auch Senior-Pferde beidhändig in Snaffle Bit oder Hackamore vorgestellt werden dürfen. Bei Jugendlichen erlaubt sind weiterhin: geschlossene Zügel, Gerte

(4) Pferde Klassisch:

- alle Sättel, z.B. Pritschensattel, englische Sattelform (Vielseitigkeitssattel, Springsattel, Dressursattel) einschließlich Steigbügel und Steigbügelriemen (frei von der Sturzfeder herabhängend)
- Zäumung auf Trense analog LPO

- (5) Western/Klassisch: Für beide Reitweisen gilt:
- Vorderzeug und Schweifriemen sind zugelassen
 - Gamaschen Bandagen, Hufglocken sind nur bei WRA 8, 6 und 5 erlaubt.
- (6) Bewertungskriterien WRA 8,7,6:
- Bewertet werden Kenntnisse und Geschicklichkeit im Umgang mit dem Pferd oder Pony. Weiter fließt in die Bewertung ein, wie gut der Prüfling auf dem Pferd sitzt und wie gefühlvoll er einwirkt.

Wichtigster Grundsatz: Motivation der Reiter erhalten und fördern!

Nichtbestehen:

- falsche Ausrüstung
- falsche Zügelführung
- der Reiter verliert die Kontrolle über das Pferd
- Sturz von Pferd – nach Ermessen des Richters

Richter und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

Westernreitabzeichen 8 (WRA 8) – Western Horsemanship

§ 4512 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Zugelassen werden alle Bewerber, die an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang (mindestens 16 LE) teilgenommen haben und vom Lehrgangsleiter zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) Alle Pferde, Stuten und Wallache ab 4 Jahren; Hengste sind nicht zugelassen.

§ 4513 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

- (1) Praktische Teilprüfung
 - Reiten einer einfachen Western-Horsemanship-Aufgabe; Beispielaufgaben in Anlehnung an das EWU-Regelbuch LK 5-/4-Niveau.
 - Reiten in der Gruppe mit max. vier Teilnehmern im Schritt und Trab, wahlweise Galopp.
 - Die Aufgabe soll vom Lehrgangsleiter entworfen und vom Richter/Prüfer genehmigt werden.
 - Erlaubte Ausrüstung gemäß dem EWU-Regelbuch, wobei auch Seniorpferde in Snaffle Bit oder Hackamore vorgestellt werden dürfen. Ein Reithelm ist vorgeschrieben.
- (2) Theoretische Teilprüfung
 - Umgang mit dem Pferd (Führen, Satteln)
 - Grundkenntnisse in der Reitlehre (Ausrüstung, Hilfengebung, einfache Bahnfiguren, Bahnregeln)
 - Ethische Grundsätze und Tierschutz
 - Pferdepflege
 - Unfallverhütung

§ 4514 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU- Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4515 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/ BLSV- Trainerlizenz und dem Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Ethik des Richtens“ oder durch einen EWU-Richter oder -Prüfer abgenommen.

§ 4516 Prüfungsergebnis

- (1) Für die Bewertung sind der sichere und harmonische Umgang mit dem Pferd und die theoretischen Kenntnisse ausschlaggebend.
- (2) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

§ 4517 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind.

Westernreitabzeichen 7 (WRA 7) – Reiten Trail

§ 4518 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Zugelassen werden alle Bewerber, die an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang (mindestens 16 LE) teilgenommen haben und vom Lehrgangsleiter zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) Alle Pferde, Stuten und Wallache ab 4 Jahren; Hengste sind nicht zugelassen.

§ 4519 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

- (1) Praktische Teilprüfung
 - Reiten einer kombinierten Western-Horsemanship- und Trailaufgabe mit Schritt, Trab und wahlweise Galopp mit vier Trailhindernissen. Anforderungen gem. LK 5/4
 - Reiten in einer Gruppe mit max. vier Teilnehmern, Galopp wahlweise
 - Die Prüfungsaufgabe soll vom Lehrgangsleiter entworfen und vom Richter/ Prüfer genehmigt werden.
 - Erlaubte Ausrüstung gemäß dem EWU-Regelbuch, wobei auch Seniorpferde im Snaffle Bit oder Hackamore vorgestellt werden dürfen. Ein Reithelm ist vorgeschrieben.
- (2) Theoretische Teilprüfung
 - Umgang mit dem Pferd (Führen, Satteln)
 - Grundkenntnisse in der Reitlehre (Ausrüstung, Hilfengebung, Bahnfiguren, Bahnregeln)
 - Ethische Grundsätze und Tierschutz
 - Pferdepflege
 - Unfallverhütung

§ 4520 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU- Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4521 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV- Trainerlizenz und dem Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Ethik des Richtens“ oder durch einen EWU-Richter oder -Prüfer abgenommen.

§ 4522 Prüfungsergebnis

- (1) Für die Bewertung sind der sichere und harmonische Umgang mit dem Pferd und die theoretischen Kenntnisse ausschlaggebend.
- (2) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

§ 4523 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind

Westernreitabzeichen 6 (WRA 6) – Gelände und Natur-Trail

§ 4524 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Zugelassen werden alle Bewerber, die an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang (mindestens 16 LE) teilgenommen haben und vom Lehrgangsleiter zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) Alle Pferde, Stuten und Wallache ab 4 Jahren; Hengste sind nicht zugelassen.

§ 4525 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

(1) Praktische Teilprüfung

- Reiten einer einfachen Horsemanship-Aufgabe (drei Grundgangarten) zur Überprüfung der Einwirkung des Reiters

WHS- Aufgabe: Anreiten am Punkt, Anhalten, Volte oder Zirkel, Rückwärtsrichten eine Pferdelänge, Reiten in der Abteilung hintereinander oder nebeneinander im Schritt und Trab, Galopp in der Gruppe wahlweise oder Einzelgalopp

- Geländeritt mit mindestens drei Geländehindernissen (Schritt und Trab, Galopp wahlweise)

Geländeritt mit mindestens drei Geländehindernissen (Schritt und Trab, Galopp wahlweise)

Geländehindernisse: Baumstamm überqueren (max. 30cm), Slalom durch Bäume, bergauf/ bergab klettern, Bach durchqueren, Regenmantel an und ausziehen, Gegenstand aufnehmen oder hinterherziehen, vorbeireiten an: Fußgängern mit Regenschirm, Kinderwagen, Autos mit laufendem Motor, Fahrradfahrern u.Ä. Immer auf Sicherheit achten (Abstand zu Straßen, zu Stacheldrahtzäunen etc.)! Regelungen des Landes zum Reiten im Gelände beachten! Reitplaketten etc.

- Die Prüfungsaufgaben sollen vom Lehrgangsleiter entworfen werden und müssen vom Richter/Prüfer genehmigt werden.
- Erlaubte Ausrüstung gemäß dem EWU-Regelbuch, wobei auch Seniorpferde im Snaffle Bit oder Hackamore vorgestellt werden dürfen. Ein Reithelm ist vorgeschrieben.

(2) Theoretische Teilprüfung

- Grundkenntnisse im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse in der Reitlehre (Ausrüstung, Hilfengebung, Bahnfiguren, Bahnregeln)
- Ethische Grundsätze und Tierschutz
- Pferdepflege **hinsichtlich der Versorgung des Pferdes nach dem Geländeritt**
- Sicherheit und Unfallverhütung
- Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für das Reiten im Gelände
- Verhalten im Straßenverkehr und im Gelände
- Geländeritte planen

§ 4526 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU- Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist mit einer gründlichen Schulung im Gelände ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4527 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV- Trainerlizenz und dem Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Ethik des Richtens“ oder durch einen EWU-Richter oder -Prüfer abgenommen.

§ 4528 Prüfungsergebnis

- (1) Für die Bewertung sind der sichere und harmonische Umgang mit dem Pferd und die theoretischen Kenntnisse ausschlaggebend.
- (2) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“

§ 4529 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind.

Westernreitabzeichen 5 (WRA 5) – Horse and Dog

§ 4530 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Zugelassen sind alle Bewerber, die an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang (mindestens 16 LE) teilgenommen haben und vom Lehrgangsleiter zur Prüfung zugelassen werden.
- (2) Alle Pferde, Stuten und Wallache ab 4 Jahren; Hengste sind nicht zugelassen.
- (3) Alle Hunde müssen an die Leine gewöhnt sein und die Grundkommandos beherrschen sowie über einen ausreichenden Impfschutz laut gültigem EWU-Regelbuch verfügen.

§ 4531 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind.

Es werden folgende Anforderungen gestellt:

(1) Praktische Teilprüfung

- Mini-Parcours mit dem Hund
- Parcours mit Pferd und Hund oder Geländeritt mit Pferd und Hund
- Die Prüfungsaufgaben sollen vom Lehrgangsleiter entworfen werden und müssen vom Richter/Prüfer genehmigt werden. Der Schwerpunkt ist vor dem Lehrgang zu wählen, z.B. Horse and Dog Trail, Horse and Dog Basis oder Horse and Dog Gelände.
- Erlaubte Ausrüstung für Reiter, Pferd und Hund gemäß EWU-Regelbuch, wobei auch Seniorpferde im Snaffle Bit oder Hackamore vorgestellt werden dürfen. Ein Reithelm ist vorgeschrieben.

(2) Theoretische Teilprüfung

- Grundkenntnisse im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem Hund
- Grundkenntnisse in der Reitlehre (Ausrüstung, Hilfengebung, Bahnfiguren, Bahnregeln)
- Grundkenntnisse Sachkunde Hund, wie Hunde lernen, Hundeeziehung, Gewöhnungstraining Pferd/Hund/Reiter
- Ethische Grundsätze und Tierschutz
- Sicherheit und Unfallverhütung
- Grundkenntnisse gemäß gewähltem Schwerpunkt
- Trail oder Horse and Dog Trail gem. Regelbuch
- Gelände: die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen für das Reiten im Gelände, Verhalten im Straßenverkehr und im Gelände, Geländeritte planen

§ 4532 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist mit einer gründlichen Schulung der Gewöhnung des Pferdes an den Hund durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Lizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 4533 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/ BLSV-Trainerlizenz und dem Nachweis der Teilnahme an einem Seminar „Ethik des Richtens“ oder einen EWU-Richter oder -Prüfer abgenommen.

§ 4534 Prüfungsergebnis

- (1) Für die Bewertung sind der sichere und harmonische Umgang mit Pferd und Hund sowie die theoretischen Kenntnisse ausschlaggebend.
- (2) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 4535 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teilprüfungen zu wiederholen sind.

Der Leitfaden (weitere Hinweise zur Durchführung) für das Abzeichen Horse and Dog ist im Merkblatt Lehrgangsleiter und Richter/Prüfer beschrieben.

Pferdeführerschein Umgang (FN und EWU)

(blau hinterlegte Bereiche, sowie die folgenden Skizzen, sind aus dem offiziellen FN Merkblatt zum Pferdeführerschein Umgang entnommen.)

Der Lehrgang zum Pferdeführerschein Umgang hat die Aufgabe, dem Teilnehmer Handlungskompetenz zum sicheren und pferdegerechten Umgang in alltäglichen Situationen zu vermitteln. Dabei werden grundlegende Kenntnisse des Pferdeverhaltens erarbeitet und das Führen des Pferdes unter Sicherheitsaspekten in praxisbezogenen Aufgabenstellungen geübt.

§ 3000 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter gemäß § 3002.1 zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - geistige und körperliche Mindestreife des Bewerbers
 - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang (30 LE)
- (3) Vor der Prüfung zum Pferdeführerschein Umgang ist ein Vorbereitungslehrgang mit 30 LE durchzuführen. Die Durchführung des Lehrganges muss mindestens durch
 - einen Trainer C mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV Trainerlizenz oder
 - einen Pferdewirt mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV Trainerlizenz oder gültigem BBR (Bundesvereinigung der Berufsreiter im Deutschen Reiter- & Fahrer-Verband e.V.) - Fortbildungsnachweis oder
 - einen Pferdewirtschaftsmeister erfolgen.
 - Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung (über 2 LE) nachzuweisen. Diese kann Bestandteil der Ausbildung (Trainer C, Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung ab 2020) oder eine separate Fortbildung in Form eines Seminars oder eines Online-Seminars sein. Eine zielgruppengerechte Anpassung der Lehrgangsdauer ist möglich.
- (4) Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere Pferde, die den Anforderungen entsprechen.

§ 3001 Prüfungsanforderungen

Beim gesamten Prüfungsablauf steht das praktische handlungsorientierte Vermitteln und Prüfen von Inhalten im Vordergrund. An jeder Prüfungsstation demonstriert der Bewerber seine praktische Handlungsfähigkeit im jeweiligen Themengebiet und begründet die Zusammenhänge.

Die Prüfung besteht aus vier Stationsprüfungen, die an einem Tag abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

Empfohlen wird, den unten aufgeführten Ablauf der Prüfung als methodische Reihe beizubehalten. Situationsabhängige Abweichungen sind möglich. Je nach Zeitplan am Prüfungstag ist es denkbar, Station 1 und 2 gemeinsam mit allen dazugehörigen Utensilien am Putzplatz/auf der Stallgasse aufzubauen und Station 3 und 4 mit dem Pferd in einer Praxisdemonstration abzufragen (siehe Skizze 4).

(1) Erster Kontakt und Pferdepflege

- Ansprechen und Annähern an das Pferd, Aufhalftern, aus der Box holen
- Halten an einem vorgegebenen Punkt, Anbinden, das angebundene Pferd zur Seite weichen lassen, Passieren anderer Pferde
- Pferdepflege einschließlich Anlegen von Beinschutz, Ausrüsten des Pferdes einschließlich Aufzäumen, [Erläuterung der Ausrüstungsgegenstände](#)

(2) Pferdeverhalten und verhaltensgerechter Umgang mit dem Pferd einschließlich Haltung, Fütterung und Gesundheit

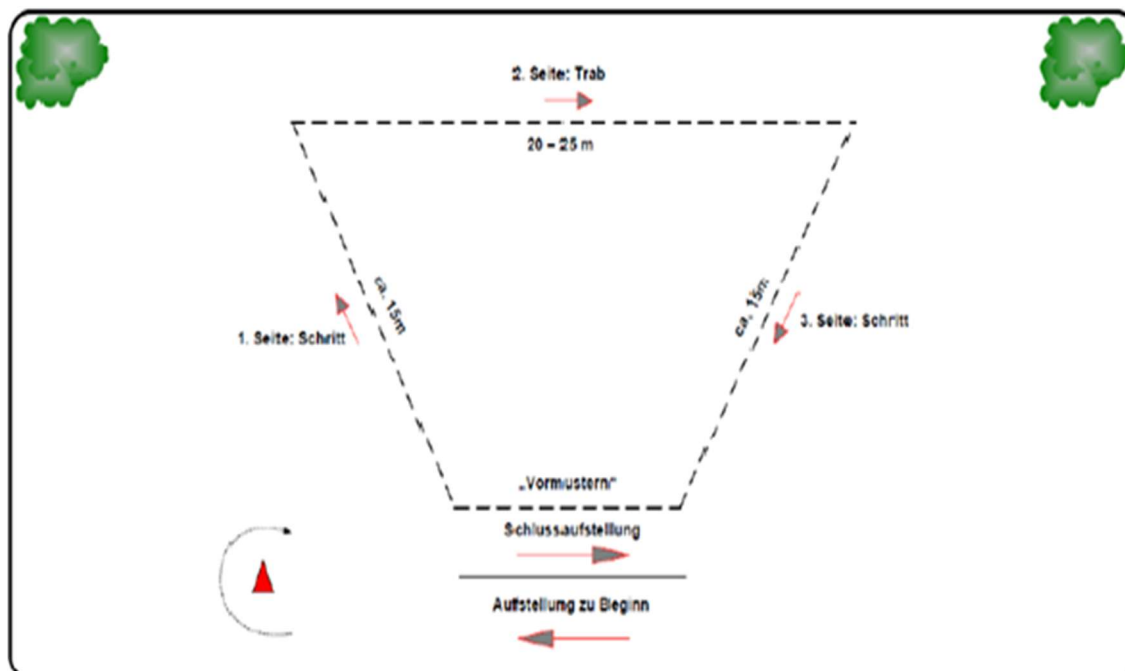
- Bedürfnisse des Pferdes
- altungsformen, Stallklima, Stalleinrichtung, Auslauf und Weide, Stallhygiene, Box- und Paddockpflege
- Identifizieren von Pferden mittels Farbe, Geschlecht, Abzeichen und Brandabzeichen [Equidenpass thematisieren](#)
- Grundlagen der Pferdegeseundheit, der Anatomie, der Pferdefütterung
- Kenntnisse über Impfungen, Wurmkuren, Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung, einschlägige Bestimmungen des Tierschutzgesetzes
- [Führen im Straßenverkehr](#)

(3) Praktischer Umgang mit dem Pferd, Bodenarbeit, Führen im eingezäunten Bereich

[Bodenarbeit ist zunächst die Erziehung des Pferdes vom Boden aus, also die Grundlage für eine harmonische Verständigung zwischen dem Menschen und dem Pferd. Die Bodenarbeit findet im alltäglichen Umgang mit dem Pferd statt. Sie ist deshalb eng mit dem Wissen um das Wesen des Pferdes, seinen Bedürfnissen und seinen natürlichen Verhaltensweisen verknüpft. Sie fördert das Vertrauen und den Respekt des Pferdes gegenüber dem Menschen und damit auch die Sicherheit im Umgang mit dem Pferd.](#)

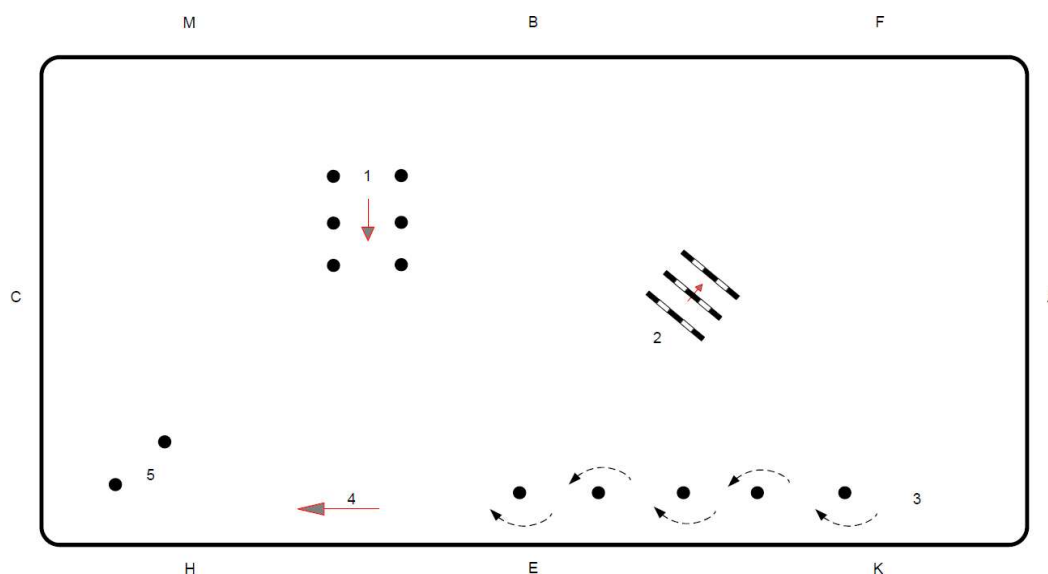
Pflicht:

- Dreiecksvorführung (Anforderungen Bodenarbeit siehe RA 6 und 7) ([siehe Skizze 1](#))

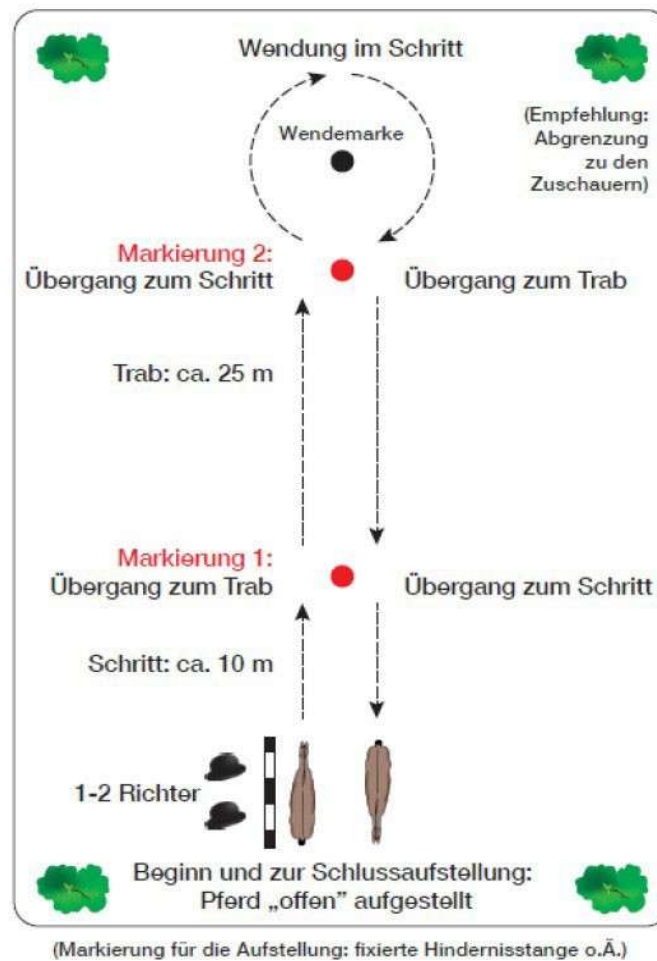


Wahlmöglichkeiten:

- [Bodenarbeitsparcours mit Geradeaus-Führen](#) von beiden Seiten, Gangmaßwechsel im Schritt, Slalom, Traben auf gerader Linie, Rückwärtsrichten ([siehe Skizze 2](#))



- Vormustern/ Führen auf gerader Linie (siehe Skizze 3)
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung



Ausrüstung:

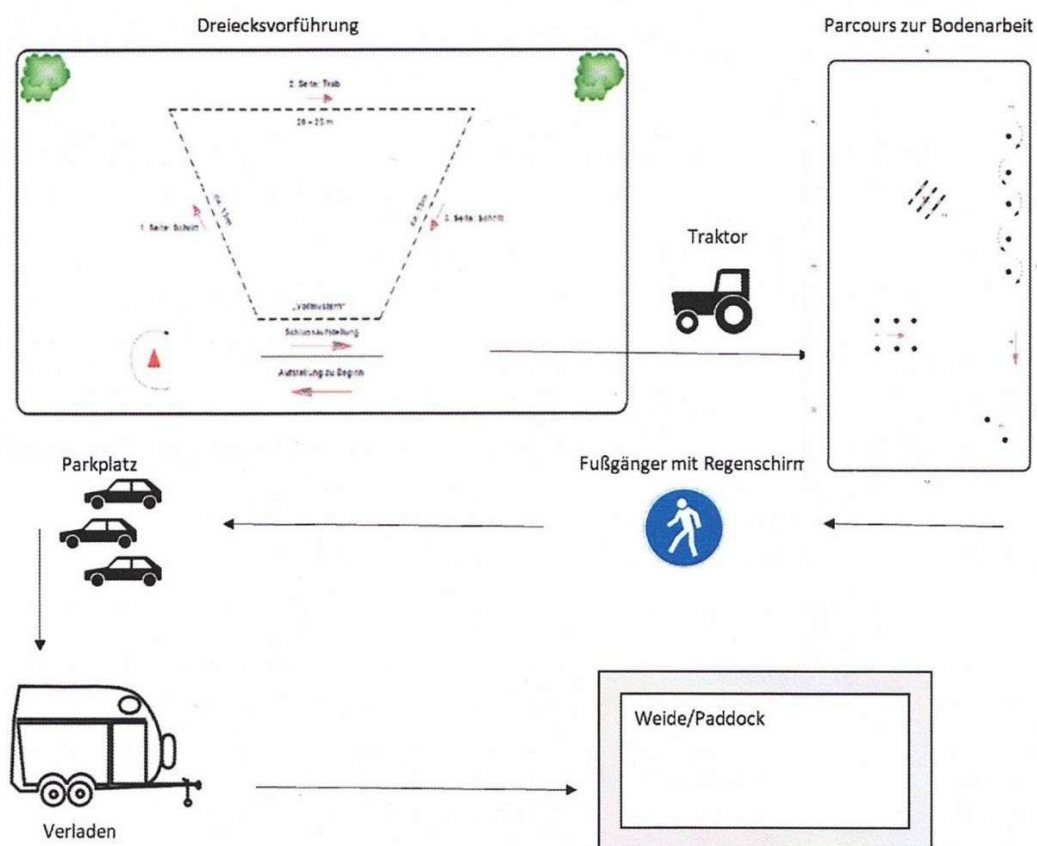
- Führender: festes Schuhwerk, Handschuhe empfohlen, Reitkappe freiwillig, Gerte erlaubt
- Pferd: Trense, Halfter (wahlweise Stallhalfter oder Knotenhalfter, Knotenhalfter nicht zum Anbinden) mit Führstrick/Bodenarbeitsseil

(4) Praktischer Umgang mit dem Pferd in Alltagssituationen, Führen im öffentlichen Raum (je nach Pferd und Situation ist vom Lehrgangsleiter zu entscheiden, ob insbesondere Kinder dabei sicherheitshalber durch eine erfahrene Person begleitet werden)

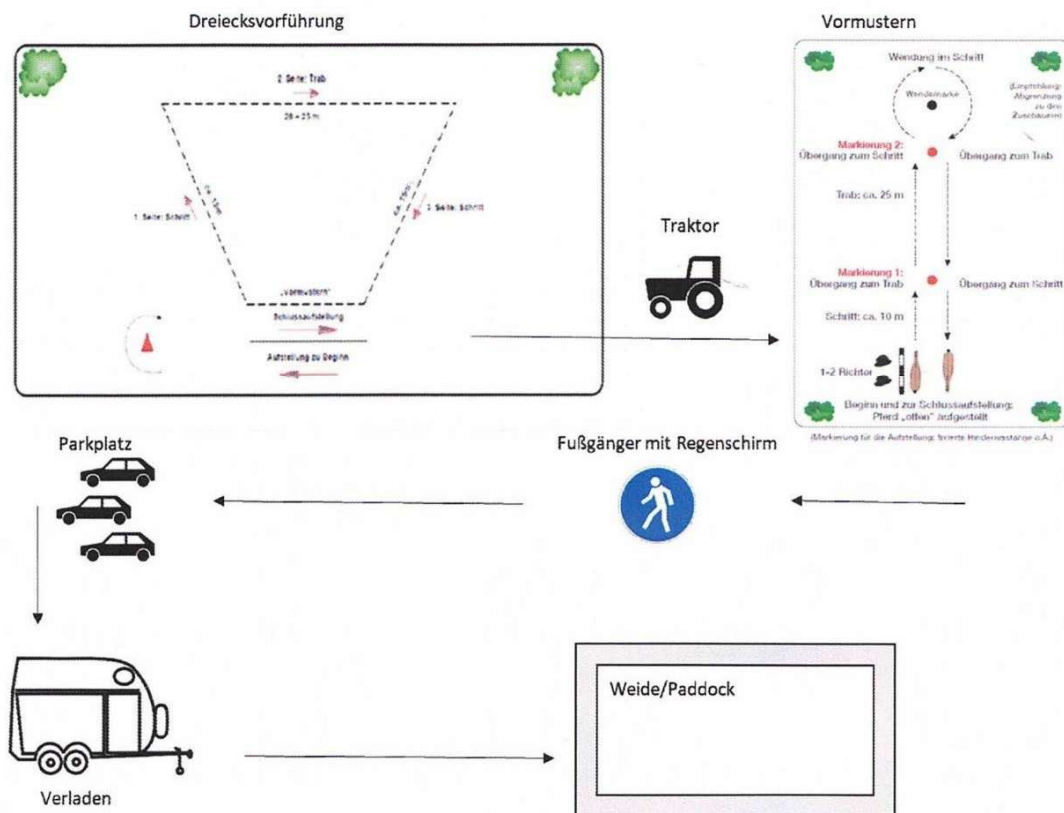
- Mithilfe/Grundsätze/Sicherheit beim Verladen/Transportieren
- Führen des Pferdes zur Weide, Entlassen des Pferdes auf die Weide oder den Paddock
- Führen in Alltagssituationen aus dem öffentlichen Raum

Unter „Öffentlicher Raum“ wird der nicht geschlossene Nahbereich des Hofes verstanden, bei dem Begegnungen mit Dritten möglich bzw. wahrscheinlich sind. Mindestens drei Situationen sind darzustellen

- Begegnung mit z.B. Radfahrer, Fußgängergruppe, Fußgänger mit Hund oder Kinderwagen,
- Passieren von Landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Baumaschinen, Autos, Motorrad/Mofa, ...)
- Vorbeiführen an anderen Pferden/Pferden auf der Weide/Pferde in der Fühmaschine
- Heranführen an einen unbekannten Gegenstand (Mülltonne, Regenschirm, Plane, ...)/an eine unbekannte Umgebung (Bereiche, in denen die Pferde in der Regel nicht geführt werden)
- Sicherheitsaspekte und Unfallverhütung
 Zwei beispielhafte Kombinationen der Station 3 & 4 (je nach Infrastruktur anzupassen)



Oder:



§ 3002 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

(1) Die Prüfung kann von Vereinen sowie Betrieben mit Genehmigung des LV bzw. der LK durchgeführt werden. Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen (siehe FN-Merkblatt, Lehrgangsdauer ca. 30 LE). Die Durchführung des Lehrgangs muss mindestens durch

- einen Trainer C mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV Trainerlizenz bzw.
- einen Pferdewirt mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV Trainerlizenz oder gültigem BBR- Fortbildungsnachweis bzw.
- einem Pferdewirtschaftsmeister erfolgen.

Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung darf nicht in Verbindung mit einer BV/PLS abgehalten werden.

(3) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.

§ 3003 Prüfungskommission

- (1) Bei zehn oder weniger Prüfungsteilnehmern wird die Prüfung von mindestens einem Richter/Richter Breitensport abgenommen.
- (2) Bei elf oder mehr Prüfungsteilnehmern ist die Prüfung von
 - zwei Richtern/Richtern Breitensport oder
 - einem Richter/Richter Breitensport und einem Prüfer Breitensport oder
 - einem Richter/Richter Breitensport und einem Prüfer eines FN-Anschlussverbandes abzunehmen.

In den Stationsprüfungen ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

- (3) Richter/Prüfer und Veranstalter sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass keine Besorgnis der Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber/Arbeitnehmer- Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) geltend gemacht werden kann.

§ 3004 Prüfungsergebnis

Für die Bewertung sind Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit dem Pferd sowie das Grundwissen über das Pferd ausschlaggebend. [Die Anforderungen sind praxisnah und vor allem altersgerecht abzuprüfen](#). Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 3005 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden, wobei alle Teile zu wiederholen sind.

§ 3006 Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der FN eine Urkunde zum Pferdeführerschein Umgang und das Abzeichen aus.

Die Motivationsabzeichen 9 + 10 gemeinsam ersetzen den Pferdeführerschein Umgang. Die Prüfung zum Pferdeführerschein Umgang und ein weiteres Westernreitabzeichen pro Prüfling kann an einem Tag abgelegt werden. Die Lehrgangsdauer muss entsprechend angepasst werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt für Lehrgangsleiter und Prüfer.

Westernreitabzeichen 4 (WRA 4)

§ 4536 Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.

- (1) Mitgliedschaft in der EWU
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Besitz des Pferdeführerscheins Umgang oder der WRA 10 und 9 oder der RA7 und 6
 - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
- (3) Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere Stuten und Wallache, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach in der Regel nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt. Der Teilnehmer kann in jeder Disziplin ein anderes Pferd reiten.
- (4) Erlaubte Ausrüstung gemäß EWU-Regelbuch, wobei auch Seniorpferde im Snaffle Bit/Hackamore vorgestellt werden dürfen. Ein Reithelm ist bei Jugendlichen vorgeschrieben und wird bei Erwachsenen empfohlen. (Es ist erlaubt anstatt von Sporen eine lange Dressurgerte 1m – 1,30m zu benutzen)

§ 4537 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus vier Teilprüfungen. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

- (1) Teilprüfung Horsemanship
 - Die Bewerber reiten eine Einzelaufgabe nach vorgegebenem Pattern.
- (2) Teilprüfung Trail
 - Die Bewerber reiten eine Einzelaufgabe nach vorgegebenem Pattern.
- (3) Teilprüfung Reiten in der Gruppe
 - Die Bewerber stellen ihre Pferde in Gruppen von maximal sechs Reitern in allen drei Grundgangarten inkl. Leichttraben vor; Hintereinanderreiten nach Weisung des Ausbilders oder Richters mit Einbindung von Hufschlagfiguren. Beurteilt werden in allen Reitprüfungen der Sitz und die Einwirkung des Reiters.
- (4) Teilprüfung Theorie (mündlich)

Der Bewerber ist in jedem der folgenden Prüfungsgebiete zu prüfen. Es werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

 - Ausrüstung (Sattel und Zaumzeug)
 - Grundlagen der Westernreitlehre
 - Pferdekunde (Pflege, Gesundheit, Fütterung und weitere Themen)
 - Ethische Grundsätze und Tierschutz
 - Sicherheit und Unfallverhütung

§ 4538 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang mit mindestens 24 LE ist durchzuführen
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen EWU-Trainer C/B/A mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung darf in Verbindung mit einer Prüfung zu anderen Abzeichen im Pferdesport abgehalten werden, nicht jedoch in Verbindung mit einer BV/PLS.
- (5) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 begrenzt. Steht während der gesamten Kurszeit ein weiterer Lehrgangsleiter zur Verfügung liegt die Teilnehmerzahl bei insgesamt 16.

§ 4539 Prüfungskriterien**(1) Praktisches Reiten (drei Teilprüfungen, drei Noten)**

- Trail Pattern
- Horsemanship
- Reiten in der Gruppe

(2) Theorie (mündlich, eine Note)

Der Bewerber ist in folgenden Gebieten zu prüfen. Es werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ausrüstung (Sattel und Zaumzeug)
- Grundlagen der Westernreitlehre
- EWU-Regelbuch (nur grundlegende Kenntnisse des allgemeinen Teils)
- Pferdekunde (Pflege, Gesundheit, Fütterung und weitere Themen)
- Ethische Grundsätze und Tierschutz
- Sicherheit und Unfallverhütung

§ 4540 Prüfungskommission

- (1) Das Westernreitabzeichen wird von einem EWU-Richter oder FN-Richter und einem EWU- Richter oder -Prüfer gemeinsam abgenommen.
Die Richter oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände nachweisen.
- (2) Der Veranstalter lädt die Richter/Prüfer ein.

§ 4541 Prüfungsergebnis (die Note 4,5 gibt es nicht!)

- (1) Die erbrachten Leistungen werden analog zum EWU-Regelbuch gerichtet und der Score mit Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) bewertet. Im praktischen Reiten muss im Prüfungsteil Horsemanship mindestens die Note ausreichend (4) erreicht werden.
- (2) Die Note ungenügend (6) in einer Teilprüfung oder zwei Noten mangelhaft (5) in zwei Teilprüfungen führen zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Stand 04/2025

§ 4542 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist wiederholt werden. Auch bei Nichtbestehen einer Teilprüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 4543 Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der EWU eine Urkunde und das Abzeichen aus.

Westernreitabzeichen 3 (WRA 3)

§ 4544 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in der EWU
 - Besitz des Pferdeführerscheins Umgang oder der WRA 10 und 9 oder der RA 7 und 6
 - Bestandene Prüfung zum WRA 4 (die Lehrgänge müssen beide besucht werden)

Ausnahme: Reiter der Leistungsklasse 3 oder höher

Der Antrag auf die Zulassung aufgrund von Turniererfolgen erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle. Erforderlich sind je mindestens drei Platzierungen in EWU LK3 A/B (oder höher) in Trail und Western Horsemanship.

- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
- (3) Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Je Prüfung sind pro Pferd und Prüfungsfach nicht mehr als zwei Bewerber erlaubt. Hengste dürfen von Jugendlichen oder Erwachsenen gemäß den Bestimmungen des EWU-Regelbuchs vorgestellt werden. Im WRA 3 kann ein erwachsener Teilnehmer die Zulassung zur Prüfung mit einem mindestens vierjährigen Hengst als Prüfungspferd beim zuständigen Richter beantragen. Der Teilnehmer kann in jeder Disziplin ein anderes Pferd reiten.
 - (4) Erlaubte Ausrüstung gemäß dem EWU-Regelbuch, wobei auch Seniorpferde im Snaffle Bit oder Hackamore vorgestellt werden dürfen. Ein Reithelm ist bei Jugendlichen vorgeschrieben und wird bei Erwachsenen empfohlen.

§ 4545 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus drei Teilprüfungen. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

- (1) Teilprüfung Reiten (drei Noten)

Der Bewerber ist in folgenden Gebieten zu prüfen:

- Trail
- Horsemanship siehe www.westernreiter.com im Downloadbereich
- Reiten im Gelände

(2) Theorie (schriftlich, eine Note)

Die Fragen werden vom prüfenden Richter/Prüfer ausgewählt, Bewertung der schriftlichen Prüfung laut Notenschlüssel des aktuellen EWU-Merkblatts.

Notenschlüssel (jede richtig beantwortete Frage ergibt einen Punkt, es dürfen auch 0,5 Punkte vergeben für teilweise richtig beantwortete Fragen vergeben werden):

20 Punkte = Note 1; 18 - 19,5 Punkte = Note 2; 16 - 17,5 Punkte = Note 3; 15 - 15,5 Punkte = Note 4; 14 – 14,5 Punkte = Note 5; unter 14 Punkten = Note 6

Weniger als 14 Punkten führen zum Durchfallen durch die Prüfung.

(3) Theorie (mündlich, eine Note)

Der Bewerber ist in folgenden Gebieten zu prüfen:

- Westernreitlehre, Ausrüstung, EWU-Regelbuch
- Ethische Grundsätze, Pferdekunde
- Tierschutz, Sicherheit und Unfallverhütung

Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Durchschnittsnote der drei Einzelnoten.

§ 4546 Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang mit mindestens 24 LE ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen Trainer C/B/A Westernreiten mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung darf in Verbindung mit einer Prüfung zu anderen Abzeichen im Pferdesport abgehalten werden, nicht jedoch in Verbindung mit einer BV/PLS.
- (5) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.
- (6) Der Kursleiter wird angehalten, die reiterlichen Fähigkeiten der Teilnehmer zu überprüfen, ggf. zu verbessern, und nur solche Teilnehmer zur Prüfung zuzulassen, die gute Chancen haben, sie zu bestehen.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 begrenzt. Steht während der gesamten Kurszeit ein weiterer qualifizierter Lehrgangsleiter zur Verfügung liegt die Teilnehmerzahl bei insgesamt 16.

§ 4547 Prüfungskriterien

(1) Praktisches Reiten (drei Teilprüfungen, drei Noten)

- Trail: Die Disziplin wird analog zum jeweils gültigen EWU-Regelbuch gescored und nach gültigem Umrechnungsschlüssel in eine Schulnote umgerechnet. Ein Verreiten im Parcours und im Hindernis führt nicht zu einem Null-Score, sondern zum Abzug einer halben Note.
- Horsemanship: Der Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“, wenn durch mangelnde reiterliche Kontrolle eine Gefahr entsteht oder der Teilnehmer dadurch „Off Pattern“ ist oder Sitz und Einwirkung mit „mangelhaft“ zu bewerten sind.
 - Gelände: Es ist Pflicht, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten Geländeübungen durchzuführen. Hierbei soll geprüft werden, ob das Pferd innerhalb der Gruppe vom Reiter unter Kontrolle gehalten wird (Schritt, Trab und Galopp). Danach soll jeder Teilnehmer nachweisen, dass er das Pferd in diesen Grundgangarten auch alleine beherrscht (hierbei muss er das Pferd von der Gruppe wegreiten). Der Prüfungsteil gilt als „nicht bestanden“, wenn durch mangelnde reiterliche Kontrolle eine Gefahr entsteht, mangelnde Kontrolle bei den Aufgaben in der Gruppe und beim Einzelreiten festgestellt wurde oder Sitz und Einwirkung mit „mangelhaft“ zu bewerten sind. **Wenn im WRA 3 eine Prüfung im Gelände nicht möglich ist, kann der Richter am Prüfungstag entscheiden alternativ das Reiten der Gruppe in der Halle oder einem Außenplatz in allen drei Gangarten durchzuführen.**

(2) Theorie (zwei Teilprüfungen, zwei Noten)

- Schriftlich; - mündlich

§ 4548 Prüfungskommission

- (1) Das Westernreitabzeichen 3 wird von einem EWU-Richter und FN-Richter oder einem EWU- Richter und einem EWU-Prüfer oder einem FN-Richter und einem EWU-Prüfer oder zwei EWU-Richtern gemeinsam abgenommen. Die Richter oder Prüfer müssen die entsprechende Qualifikation ihrer Verbände nachweisen.
- (2) Die Richter/Prüfer werden vom Kursveranstalter ausgewählt. Der Veranstalter entscheidet selbst, welche Richter/Prüfer (mit entsprechender Qualifikation) die Prüfungen abnehmen sollen.

§ 4549 Prüfungsergebnis **(die Note 4,5 gibt es nicht!)**

- (1) Die erbrachten Leistungen werden analog zum EWU Regelbuch gerichtet und der Score in Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) umgerechnet. Im praktischen Reiten muss im Prüfungsteil Horsemanship mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht werden.
- (2) Die Note „ungenügend“ (6) in einer Teilprüfung oder zwei Noten „mangelhaft“ (5) in zwei Teilprüfungen führen zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 4550 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfungskommission entscheidet, ob die gesamte Prüfung oder Teilprüfungen innerhalb welcher Frist zu wiederholen sind. Bei wiederholtem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die komplette Prüfung erneut abzulegen.

§ 4551 Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der EWU eine Urkunde und das Abzeichen aus.

Westernreitabzeichen 2 (WRA 2)

§ 4552 Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist vom Bewerber an den Veranstalter zu richten.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in der EWU
 - Zugelassen zum Erwerb des WRA 2 sind Bewerber, die mindestens ein Jahr im Besitz des WRA 3 sind.
 - Teilnahme am Vorbereitungslehrgang
- (3) Zugelassene Pferde: 4-jährige und ältere, die den Anforderungen der betreffenden Klasse entsprechen. Ausnahme Superhorse: Hierfür müssen die Pferde 7-jährig und älter sein. Der Teilnehmer kann in jeder Disziplin ein anderes Pferd reiten.
- (4) Als Ausrüstung ist erlaubt: Snaffle Bit, Hackamore oder Bit gemäß dem EWU Regelbuch. Ein Reithelm ist bei Jugendlichen vorgeschrieben und wird bei Erwachsenen empfohlen.

§ 4553 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Es werden folgende Anforderungen auf dem Niveau der Leistungsklassen 1 und 2 gestellt. Die Pattern werden gemäß EWU Regelbuch/Patternbook ausgewählt

- (1) Praktisches Reiten
 - Pflichtdisziplin: Western Horsemanship
 - Zusätzlich zwei aus vier
Wahldisziplinen: Reining
Superhorse
Western Riding
Trail oder Ranch Riding

(2) Theorie (mündlich)

- umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre
- erweiterte Kenntnisse des EWU Regelbuchs

§ 4554 Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

- (1) Die Prüfung kann von Vereinen und Betrieben mit Genehmigung der EWU Bundesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Anmeldung erfolgt über die EWU Bundesgeschäftsstelle.
- (2) Ein entsprechender Vorbereitungslehrgang ist durchzuführen.
- (3) Die Durchführung des Lehrgangs muss durch einen Trainer B/A Westernreiten mit gültiger DOSB oder DOSB/BLSV Trainerlizenz erfolgen. Die Lehrgangsleiter sind verpflichtet, in Vorbereitung auf die Lehrgangsdurchführung eine entsprechende Aus-/Fortbildung nachzuweisen.
- (4) Die Prüfung darf in Verbindung mit einer Prüfung zu anderen Abzeichen im Pferdesport abgehalten werden, nicht jedoch in Verbindung mit einer BV/PLS. Mögliche Kombinationen regelt das aktuelle EWU-Merkblatt.

WRA 2 dürfen nicht in Verbindung mit einem Turnier durchgeführt werden. Die Kombination mit einer Trainer Prüfung ist möglich, wenn die maximale Anzahl der Prüfungen/Tag eingehalten wird. Wiederholungsprüfungen dürfen nicht in Verbindung mit einem Turnier durchgeführt werden.

- (5) Die Gebühren für die Prüfung sind an den Veranstalter zu entrichten.
- (6) Der Prüfungsort muss dem Kriterienkatalog des aktuellen EWU-Merkblatts entsprechen.

Die Teilnehmerzahl ist auf 12 begrenzt. Steht während der gesamten Kurszeit ein weiterer Lehrgangsleiter zur Verfügung liegt die Teilnehmerzahl bei insgesamt 16.

§ 4555 Prüfungskriterien

(1) Praktisches Reiten (Teilprüfungen, drei Noten)

- Pflichtdisziplin: Western Horsemanship
Zusätzlich müssen von den folgenden vier Disziplinen zwei Wahldisziplinen geritten werden: Reining, Superhorse, Western Riding und Trail oder Ranch Riding gemäß den Anforderungen der Leistungsklassen 1 und 2. Die Disziplinen werden entsprechend dem EWU-Regelbuch mit einem Punktescore bewertet, dieser Score wird in Schulnoten von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) umgerechnet. Umrechnungsschlüssel gemäß EWU- Merkblatt.
Wenn ein sonst befriedigender Ritt gezeigt wird, entscheiden die Richter bei einem Off Pattern über eine Wiederholungschance.

(2) Theoretische mündliche Prüfung (eine Note)

- Die theoretische Prüfung soll in Gruppen mit nicht mehr als vier Teilnehmern erfolgen. Bei einer großen Zahl von Bewerbern ist eine Aufteilung der Prüfungskommission möglich.

§ 4556 Prüfungskommission

Das WRA 2 wird von zwei EWU-Richtern, davon muss mindestens ein Richter eine A/B-Richter-Qualifikation (Prüfungsvorsitz) haben, abgenommen.

§ 4557 Prüfungsergebnis (die Note 4,5 gibt es nicht!)

- (1) Sowohl in den drei praktischen Prüfungsteilen als auch in der Theorie (alle Prüfungsteile) muss mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden. Die Note „mangelhaft“ in einem Prüfungsteil führt zum Nichtbestehen. Dieser Prüfungsteil muss wiederholt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung wird jedem Teilnehmer mitgeteilt.

§ 4558 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann frühestens nach 3 Monaten, spätestens jedoch nach 12 Monaten wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen einer Teilprüfung ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- (2) Werden zwei Teilprüfungen nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- (3) Die gesamte Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

§ 4559 Urkunde, Abzeichen

Nach bestandener Prüfung händigt die Prüfungskommission im Auftrag der EWU eine Urkunde und das Abzeichen aus.

§ 4560 WRA 2 (aufgrund von Turnierergebnissen)

Voraussetzung ist das WRA 3. Gewertet werden Turnierergebnisse auf EWU-Turnieren ab 2006. Folgende Erfolge der nachfolgenden Kategorien müssen nachgewiesen werden: (siehe EWU- Merkblatt) – in beiden Kategorien jeweils mindestens 25 Punkte

- Kategorie I: Horsemanship, Pleasure, Trail, Ranch Riding, Ranch Rail
- Kategorie II: Superhorse, Western Riding, Reining

Der Punkteschlüssel entspricht dem des Reitabzeichen Gold und Platin, wobei die Punkte nur in den Leistungsklassen 1 und 2 (A und/oder B) erritten werden können.

§ 4561 Urkunden, Abzeichen

Das WRA 2 (aufgrund von Turnierergebnissen) ist vom Reiter bei der EWU-Bundesgeschäftsstelle zu beantragen. Die EWU händigt eine Urkunde zum Westernreitabzeichen 2 aus.

Westernreitabzeichen Gold

§ 4562 Zulassung

- (1) Besitz des WRA 3 und 2
- (2) Herausragende sportliche Leistungen sind die Grundlage für die Vergabe der Auszeichnung. Darüber hinaus ist das Verhalten des Reiters entscheidend. Er muss in allen Bereichen eine Vorbildfunktion darstellen. Nur Personen, die das Westernreiten positiv repräsentieren, dürfen vom Präsidium mit dem Westernreitabzeichen Gold ausgezeichnet werden.

§ 4563 Anforderungen

- (1) Auf anerkannten EWU-Turnieren werden Punkte für Einzelerfolge in den Leistungsklassen 1 und 2 vergeben.
- (2) Die erforderliche Punktzahl ist dem aktuellen EWU-Merkblatt zu entnehmen: **mind. 400 Pkt**
- (3) Die Verleihung des WRA Gold ist vom Reiter bei der EWU Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.

§ 4564 Urkunde, Abzeichen

Das Westernreitabzeichen Gold wird vom Präsidium der EWU verliehen.

Die Punkte für das WRA in Silber und Gold werden in den Disziplinen WHS, WPL, TH, SUHO, WR, RR, RN, WRR gesammelt. Sie können nur auf anerkannten EWU Turnieren in den Leistungsklassen 1 A/B und 2 A/B errungen werden und berechnen sich anhand des Umrechnungsschlüssel nach den jeweiligen Platzierungen. (siehe unten)

Westernreitabzeichen Platin

§ xxxx Zulassung

- (1) Besitz des WRA 3, Silber und Gold
- (2) Herausragende sportliche Leistungen sind die Grundlage für die Vergabe der Auszeichnung. Nur Personen, die das Westernreiten positiv repräsentieren, dürfen vom Präsidium mit dem Westernreitabzeichen Platin ausgezeichnet werden. Es stellt die höchste Abzeichen- Auszeichnung für Reiter dar.

§ xxxx Anforderungen

- (3) Auf anerkannten EWU-Turnieren werden Punkte für Einzelerfolge in den Leistungsklassen 1 und 2 vergeben.
- (4) Die erforderliche Punktzahl ist 1.500 Punkte gem. Umrechnungsschlüssel (siehe unten)
- (5) Die Verleihung des Westernreitabzeichen Platin ist vom Reiter bei der EWU- Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.

§ xxxx Urkunde, Abzeichen

Das Westernreitabzeichen Platin wird vom Präsidium der EWU verliehen.

Umrechnungsschlüssel Silber, Gold und Platin

	DM	Q	A	B
	Punkt	Punkt	Punkt	Punkt
	e	e	e	e
1. Platz	5	4	3	2
2. Platz	4,5	3,5	2,5	1,5
3. Platz	4	3	2	1
4. Platz	3,5	2,5	1,5	0,5
5. Platz	3	2	1	
6. Platz	2,5	1,5	0,5	
7. Platz	2	1		
8. Platz	1,5	0,5		
9. Platz	1			
10. Platz	0,5			

Gültiger Umrechnungsschlüssel für die Abzeichenprüfungen

Trail (WRA 3)			
1,0 (sehr gut)	71,0 u. höher		Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	69,0 - 70,5		Pkt.
2,0 (gut)	67,0 - 68,5		Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	64,5 - 66,5		Pkt.
3,0 (befriedigend)	62,0 - 64,0		Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	59,5 - 61,5		Pkt.
4,0 (ausreichend)	57,0 - 59,0		Pkt.
5,0 (mangelhaft)	50,0 - 56,5		Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 - 49,0		Pkt.
Western Riding, Superhorse (WRA 2)			
1,0 (sehr gut)	71,0 u. höher		Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 - 70,5		Pkt.
2,0 (gut)	69,0 - 69,5		Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 - 68,5		Pkt.
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,5		Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 - 65,5		Pkt.
4,0 (ausreichend)	63,0 - 64,0		Pkt.
5,0 (mangelhaft)	60,0 - 62,5		Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 - 59,5		Pkt.
Trail (WRA 2)			
1,0 (sehr gut)	71,0 u. höher		Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	70,0 - 70,5		Pkt.
2,0 (gut)	69,0 - 69,5		Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	68,0 - 68,5		Pkt.
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,5		Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	63,0 - 65,5		Pkt.
4,0 (ausreichend)	60,0 - 62,5		Pkt.
5,0 (mangelhaft)	50,0 - 59,5		Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 - 49,0		Pkt.

Reining (WRA 2)

1,0 (sehr gut)	72,0 u. höher	Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	70,5 - 71,5	Pkt.
2,0 (gut)	69,0 - 70,0	Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	67,5 - 68,5	Pkt.
3,0 (befriedigend)	66,0 - 67,0	Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	64,5 - 65,5	Pkt.
4,0 (ausreichend)	63,0 - 64,0	Pkt.
5,0 (mangelhaft)	60,5 - 62,5	Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 - 60,0	Pkt.

Ranch Riding

1 (sehr gut)	73,0 und höher	Pkt.
1,5 (gut bis sehr gut)	72,0 - 72,5	Pkt.
2,0 (gut)	71,0 - 71,5	Pkt.
2,5 (gut bis befriedigend)	70,0 - 70,5	Pkt.
3,0 (befriedigend)	69,0 - 69,5	Pkt.
3,5 (befriedigend bis ausreichend)	68,0 - 68,5	Pkt.
4,0 (ausreichend)	66,0 - 67,5	Pkt.
5,0 (mangelhaft)	63,0 - 65,5	Pkt.
6,0 (ungenügend)	0 - 62,5	Pkt.

Wenn ein sonst befriedigender Ritt gezeigt wird, entscheiden die Richter bei einem Off Pattern über eine Wiederholungschance.

Kombinationsmöglichkeiten von mehreren APO Kursen

Die Einhaltung der jeweils erforderlichen LE ist zu beachten!

Die Kurse sind unabhängig voneinander auszurichten, nur so kann jeder Teilnehmer bestens auf die Prüfung vorbereitet werden.

In allen Fällen: Ein Lehrgangsplan mit den UE's muss bei Anmeldung des Lehrganges auf der EWU Geschäftsstelle eingereicht werden.

- (1) Trainerassistent und LA 5:
Wenn beide Lehrgänge kombiniert werden, müssen insgesamt 30 UE für den Trainerassistenten-Lehrgang und mindestens acht UE für das LA 5 abgehalten werden.
- (2) Kombinationen von maximal 2 Motivationsabzeichen miteinander (dann mind. 30 UE)
- (3) 2 Motivationsabzeichen und Pferdeführerschein Umgang (ff. PFU)
- (4) PFU mit WRA 4/3
- (5) PFU mit LA 5
- (6) Trainer mit WRA 2 (wenn die max. Prüfungsanzahl dabei nicht überschritten wird)

Kombinationsmöglichkeit am Prüfungstag:

(die entsprechenden Lehrgänge sind dann vorher abzuhalten)

- (1) WRA 10-5 und PFU (maximal 30 Prüfungen pro Tag)
- (2) WRA 4-2 und PFU (maximal 20 Prüfungen pro Tag)
- (3) TA und LA 5 (maximal 20 Prüfungen pro Tag)
- (4) Trainer/TA (maximal 12 Prüfungen pro Tag)

- (5) Die Zahl der Prüfungen richtet sich nach den abgelegten Prüfungen, nicht nach der Anzahl der Prüflinge, da u.U. ein Prüfling mehrere Prüfungen ablegt.
- (6) Ein Prüfling kann am Prüfungstag nicht mehr als drei Prüfungen ablegen.
- (7) Dabei muss die Reihenfolge und die Regeln der Prüfungen laut APO eingehalten werden, z.B. muss das Longierabzeichen vor der Prüfung zum Trainerassistenten bestanden worden sein.
- (8) Ebenso müssen die vorgeschriebenen Fristen zwischen den einzelnen Prüfungen eingehalten werden.
- (9) Man beachte ebenfalls die entsprechende Gebührenordnung für Richter und Prüfer. Diese Gebühren sind direkt vor Ort an den Richter/Prüfer zu entrichten.